

Louise Hardt Stiftung e.V.

SATZUNG

Mit Wirkung vom 17. April 2024 erhält die Satzung des Vereins folgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Louise Hardt Stiftung e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Remscheid - Lennep, Hardtstraße 26.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der folgenden steuerbegünstigten Zwecke dieser Körperschaften:
 - Förderung mildtätiger Zwecke i. S. v. § 53 Abgabenordnung
 - Förderung der Jugendhilfe
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Daneben kann der Verein die nachfolgenden steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen:
 - Förderung mildtätiger Zwecke i. S. v. § 53 Abgabenordnung
 - Förderung der Jugendhilfe

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Übernahme der Kosten von Veranstaltungen, Jugendfreizeiten und Klassenfahrten, wenn die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen daran pädagogisch sinnvoll ist, und die Durchführung bzw. Teilnahme der Kinder und Jugendlichen wegen der finanziellen Situation der Eltern gefährdet ist.
- Übernahme der Kosten von Ausbildungen von Kindern und Jugendlichen, wenn die Ausbildungen für die Entwicklung der Kinder sinnvoll, und die Durchführung wegen der finanziellen Situation der Eltern gefährdet ist.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung angerufen werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt und Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres ist jederzeit möglich.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Email Adresse, Telefonnummern.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Im Übrigen deckt der Verein seine Ausgaben durch Spenden der Mitglieder und anderer Personen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Dabei wird der Vorstand in der Weise gewählt, dass der erste Vorsitzende sowie der Schatzmeister in geraden, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in ungeraden Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 2 natürlichen Personen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats auf unbestimmte Zeit.
3. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand, und zwar bei Beträgen

- bis zu EUR 2.500,00 im Einzelfall allein
- von über EUR 2.500,00 bis 5.000,00 € im Einzelfall mit Genehmigung des Beirats
- von über EUR 5.000,00 € im Einzelfall mit Genehmigung der Mitgliederversammlung

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis gemäß § 7 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief oder E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer Beschlüsse gemäß § 12.
5. Der Mitgliederversammlung sind der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer; die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Lennep, zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Eventuell vorhandenes, zweckgebundenes Vermögen ist von der Evangelischen Kirchengemeinde unter dem Namen „Louise Hardt Stiftung“ fortzuführen.